

TE Vwgh Erkenntnis 2009/5/13 2009/08/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.2009

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §354 Abs1;

ASVG §357 Abs1;

ASVG §412 Abs1;

AVG §69 Abs3;

AVG §70 Abs3;

1. ASVG § 354 heute
2. ASVG § 354 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 354 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
4. ASVG § 354 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
5. ASVG § 354 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
6. ASVG § 354 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
7. ASVG § 354 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1993
1. ASVG § 357 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2013
2. ASVG § 357 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
3. ASVG § 357 gültig von 01.03.1983 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1982
1. ASVG § 412 heute
2. ASVG § 412 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 412 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 70 heute
2. AVG § 70 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 70 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 70 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayr und Dr. Moritz als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde des M in G, vertreten durch Mag. Hubertus Rohracher, Rechtsanwalt in 6370 Kitzbühel, Josef-Pirchl-Straße 31, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 4. März 2009, Zl. Vd-SV-1006-1-102/9, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs in einer sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheit (mitbeteiligte Partei: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 6021 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus dem angefochtenen Bescheid in Verbindung mit der Beschwerde ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 12. November 2008 hat die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt gemäß § 69 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 AVG die Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 20. Mai 2002 abgeschlossenen Verfahrens betreffend Zuerkennung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer amtswegig verfügt und ausgesprochen, dass die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer vom 1. Jänner 2002 bis zum 30. Juni 2003 nicht, hingegen ab dem 1. Juli 2003 mit näher angeführten monatlichen Beträgen gebühre. Der Überbezug von EUR 32.470,62 werde zurückgefordert. Mit Bescheid vom 12. November 2008 hat die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 3, AVG die Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 20. Mai 2002 abgeschlossenen Verfahrens betreffend Zuerkennung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer amtswegig verfügt und ausgesprochen, dass die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer vom 1. Jänner 2002 bis zum 30. Juni 2003 nicht, hingegen ab dem 1. Juli 2003 mit näher angeführten monatlichen Beträgen gebühre. Der Überbezug von EUR 32.470,62 werde zurückgefordert.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens sei zu verfügen gewesen, weil Tatsachen bekannt geworden seien, die bei früherem Hervorkommen im ursprünglichen Verfahren einen anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.

Gegen den Bescheid vom 12. November 2008 hat der Vertreter des Beschwerdeführers am 15. Dezember 2008 fristgerecht einen unbegründeten (als Berufung bezeichneten) Einspruch erhoben und eine "Verlängerung der Einspruchsfrist" bis zum 31. März 2009 beantragt, um eine Begründung nachzureichen. Am 22. Jänner 2009 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, bis längstens zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens eine Begründung des Einspruches nachzureichen. Dabei hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass nach ungenütztem Ablauf dieser Frist der Einspruch zurückzuweisen sei. Gegen den Bescheid vom 12. November 2008 hat der Vertreter des Beschwerdeführers am 15. Dezember 2008 fristgerecht einen unbegründeten (als Berufung bezeichneten) Einspruch erhoben und eine "Verlängerung der Einspruchsfrist" bis zum 31. März 2009 beantragt, um eine Begründung nachzureichen. Am 22. Jänner 2009 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG aufgefordert, bis längstens zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens eine Begründung des Einspruches nachzureichen. Dabei hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass nach ungenütztem Ablauf dieser Frist der Einspruch zurückzuweisen sei.

Am 10. Februar 2009 hat der Vertreter des Beschwerdeführers fernmündlich um Fristerstreckung bis zum 24. Februar 2009 ersucht, was ihm von der belangten Behörde (fernmündlich) gewährt worden ist.

Innerhalb der gesetzten Frist ist bei der belangten Behörde keine Stellungnahme des Beschwerdeführers eingelangt. Der Vertreter des Beschwerdeführers hat - dem Beschwerdevorbringen zufolge - die Begründung des Einspruches gegen den Bescheid vom 12. November 2008 zwar mit eingeschriebenem Brief vom 14. Februar 2009 nachgereicht, dieses Schriftstück jedoch nicht an die belangte Behörde, sondern an die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt übermittelt. Die Weiterleitung dieses Schreibens an die belangte Behörde sei dem Beschwerdevorbringen zufolge erst nach der Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides vom 4. März 2009, mit dem die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers vom 15. Dezember 2008 als unzulässig zurückgewiesen hat, erfolgt.

Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 4. März 2009 richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 194 GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des 7. Teils des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Der zu diesem Teil gehörende § 357 ASVG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 99/2001 lautet: Gemäß Paragraph 194, GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des 7. Teils des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Der zu diesem Teil gehörende Paragraph 357, ASVG in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 99 aus 2001, lautet:

"§ 357. (1) Für das Verfahren vor den Versicherungsträgern in Leistungssachen und in Verwaltungssachen gelten entsprechend die nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172: § 6 über die Wahrnehmung der Zuständigkeit mit der Maßgabe, daß § 361 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes unberührt bleibt, § 7 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, § 8 über Beteiligte, Parteien, § 9 über Rechts- und Handlungsfähigkeit, §§ 10 bis 12 über Vertreter, §§ 13 bis 17a über Anbringen, Rechtsbelehrung, Niederschriften, Aktenvermerke und Akteneinsicht, § 18 Abs. 1, 2 und 4 über Erledigungen, §§ 21 und 22 über Zustellungen, §§ 32 und 33 über Fristen, § 38 über die Beurteilung von Vorfragen, §§ 58, 59 bis 61 und § 62 Abs. 4 über Inhalt und Form der Bescheide, §§ 69 und 70 über Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 71 und 72 über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand." § 357. (1) Für das Verfahren vor den Versicherungsträgern in Leistungssachen und in Verwaltungssachen gelten entsprechend die nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, Bundesgesetzblatt, Nr. 172: Paragraph 6, über die Wahrnehmung der Zuständigkeit mit der Maßgabe, daß Paragraph 361, Absatz 4, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes unberührt bleibt, Paragraph 7, über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, Paragraph 8, über Beteiligte, Parteien, Paragraph 9, über Rechts- und Handlungsfähigkeit, Paragraphen 10 bis 12 über Vertreter, Paragraphen 13 bis 17 a über Anbringen, Rechtsbelehrung, Niederschriften, Aktenvermerke und Akteneinsicht, Paragraph 18, Absatz eins, 2 und 4 über Erledigungen, Paragraphen 21 und 22 über Zustellungen, Paragraphen 32 und 33 über Fristen, Paragraph 38, über die Beurteilung von Vorfragen, Paragraphen 58, 59 bis 61 und Paragraph 62, Absatz 4, über Inhalt und Form der Bescheide, Paragraphen 69 und 70 über Wiederaufnahme des Verfahrens, Paragraphen 71 und 72 über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1. (2) Absatz 2, Die in Abs. 1 angeführte Bestimmung des § 18 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausfertigungen, die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen. "Die in Absatz eins, angeführte Bestimmung des Paragraph 18, Absatz 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausfertigungen, die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen."

Gemäß § 412 Abs. 1 ASVG können Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Der Einspruch hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den er sich richtet, und einen begründeten Entscheidungsantrag zu enthalten. Der Einspruch ist beim Versicherungsträger, der den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Ein beim Landeshauptmann eingebrachter Einspruch gilt als beim Versicherungsträger eingebracht und ist an diesen unverzüglich weiter zu leiten. Gemäß Paragraph 412, Absatz eins, ASVG können Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Der Einspruch hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den er sich richtet, und einen begründeten Entscheidungsantrag zu enthalten. Der Einspruch ist beim Versicherungsträger, der den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Ein beim Landeshauptmann eingebrachter Einspruch gilt als beim Versicherungsträger eingebracht und ist an diesen unverzüglich weiter zu leiten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers, mit dem in einer Leistungssache die Wiederaufnahme von Amts wegen verfügt wird, trotz § 70 Abs. 3 zweiter Satz AVG im Verwaltungsweg durch Einspruch an den Landeshauptmann zu bekämpfen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1993, Zl. 92/08/0188, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der

Bescheid eines Sozialversicherungsträgers, mit dem in einer Leistungssache die Wiederaufnahme von Amts wegen verfügt wird, trotz Paragraph 70, Absatz 3, zweiter Satz AVG im Verwaltungsweg durch Einspruch an den Landeshauptmann zu bekämpfen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1993, Zl. 92/08/0188, mwN).

Die belangte Behörde hat den fernmündlichen Antrag des Beschwerdeführers auf Fristverlängerung (zur Zulässigkeit eines solchen Anbringens insbesondere im Hinblick auf § 13 Abs. 1 zweiter Satz AVG vgl. das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 6. Mai 2004, Slg. Nr. 16.356/A, zur Möglichkeit der Fristverlängerung vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. April 2007, Zl. 2005/18/0581) gem. § 18 Abs. 1 AVG in Form einer fernmündlichen Zusage positiv erledigt. Die belangte Behörde hat den fernmündlichen Antrag des Beschwerdeführers auf Fristverlängerung (zur Zulässigkeit eines solchen Anbringens insbesondere im Hinblick auf Paragraph 13, Absatz eins, zweiter Satz AVG vergleiche , das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 6. Mai 2004, Slg. Nr. 16.356/A, zur Möglichkeit der Fristverlängerung vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 24. April 2007, Zl. 2005/18/0581) gem. Paragraph 18, Absatz eins, AVG in Form einer fernmündlichen Zusage positiv erledigt.

Ein Schriftsatz zur Mängelbehebung im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG hätte an die die Behebung des Mangels auftragende Behörde, im vorliegenden Fall sohin an die belangte Behörde gerichtet werden müssen. Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt war für die Entgegennahme des Verbesserungsschriftsatzes nicht zuständig. Sie war zwar gemäß § 6 Abs. 1 AVG verpflichtet, den (in der Beschwerde behaupteten) Verbesserungsschriftsatz ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Beschwerdeführers an die belangte Behörde weiterzuleiten. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers zufolge ist diese Weiterleitung jedoch erst nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist erfolgt, sodass die belangte Behörde den im Grunde des § 412 Abs. 1 ASVG unzulässigen Einspruch auf Grund der fehlenden Einspruchsbegründung gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu Recht zurückgewiesen hat. Bei der gegenständlichen Verlängerung der Verbesserungsfrist durch die belangte Behörde handelte es sich - wie allgemein bei Verbesserungsaufträgen - um eine verfahrensleitende Anordnung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. April 1990, Zl. 90/06/0044), sodass schon von daher die Auffassung des Beschwerdeführers ins Leere geht, die Ergänzung des Einspruchs habe bei der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt eingebracht werden können, weil die belangte Behörde über die Erstreckungsanträge nicht bescheidmäßig entschieden habe. Ein Schriftsatz zur Mängelbehebung im Sinn des Paragraph 13, Absatz 3, AVG hätte an die die Behebung des Mangels auftragende Behörde, im vorliegenden Fall sohin an die belangte Behörde gerichtet werden müssen. Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt war für die Entgegennahme des Verbesserungsschriftsatzes nicht zuständig. Sie war zwar gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG verpflichtet, den (in der Beschwerde behaupteten) Verbesserungsschriftsatz ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Beschwerdeführers an die belangte Behörde weiterzuleiten. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers zufolge ist diese Weiterleitung jedoch erst nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist erfolgt, sodass die belangte Behörde den im Grunde des Paragraph 412, Absatz eins, ASVG unzulässigen Einspruch auf Grund der fehlenden Einspruchsbegründung gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zu Recht zurückgewiesen hat. Bei der gegenständlichen Verlängerung der Verbesserungsfrist durch die belangte Behörde handelte es sich - wie allgemein bei Verbesserungsaufträgen - um eine verfahrensleitende Anordnung vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. April 1990, Zl. 90/06/0044), sodass schon von daher die Auffassung des Beschwerdeführers ins Leere geht, die Ergänzung des Einspruchs habe bei der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt eingebracht werden können, weil die belangte Behörde über die Erstreckungsanträge nicht bescheidmäßig entschieden habe.

Da somit bereits der Beschwerdeinhalt erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da somit bereits der Beschwerdeinhalt erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 13. Mai 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009080076.X00

Im RIS seit

24.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at